

Ausschussdrucksache

(27.12.24)

Inhalt:

E-Mail der Stadt Grimmen vom 20.12.2024

hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 09.01.2025 zum
Gesetzentwurfes der Landesregierung - **Entwurf eines Dritten Gesetzes
zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen
in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drs. 8/4384 -

Antworten Fragenkatalog Stadt Grimmen zur Einladung vom Bildungsausschuss zur Vorbereitung auf die Sitzung am 9. Januar 2024:

1. Keine Aussage möglich, da keine Teilnahme am Kommunalgespräch
2. Hochrechnung im Vergleich zum Haushaltsansatz 2025 ergibt Mehraufwendungen von ca. 350 T€ für die Stadt Grimmen
3. Siehe Antwort auf Frage 2
4. Zeitpunkt für Gesetzesnovelle zu kurzfristig, Haushaltsplanung 2025 bereits fertig erstellt und von Stadtvertretung beschlossen, kurzfristige Verschlechterung des HH 2025 – mittelfristig keine Verbesserung der Finanzsituation zu erwarten, negative Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hält an, neben der Reduzierung der Zuweisungen durch das Land (u. a. Auswirkungen ZENSUS) steigen auch in diesem Bereich zu diesem Zeitpunkt unerwartet die Kosten, bilden sich derzeit über den gesamten Planungszeitraum der Haushalte nicht ab
5. Zu erwartender höher Verwaltungsaufwand, damit steigende Personalkosten, begrüßenswert ist die geplante Teilnahme der Kommunen an den Verhandlungen; mit der bisherigen Regelung gab es eine relative Planungssicherheit, bei der geplanten Neuregelung sind die Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung „spekulativer“ zu planen, da neben der Anzahl der Kinder ebenfalls Annahmen zum Förderumfang und vor allem zu den unterschiedlichen Entgeltabschlüssen der verschiedenen Träger getroffen werden müssen
6. Umsetzung ist zu kurzfristig angedacht, zu Lasten von geplanten Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, („Spitzabrechnung“ ist fairer und nachvollziehbarer als der Ansatz von Pauschalen), keine Übergangsregelung für bestehende Entgeltvereinbarungen getroffen: fehlender Ausweis des Anteils der Gemeinden je Förderart und Förderumfang, gelten bestehende Entgeltvereinbarungen weiter, was ist dann Grundlage für die Forderung an die Kommunen?
7. das etablierte System aus Abschlagszahlungen und Spitzabrechnung wie Land – örtlicher Jugendhilfeträger erscheint geeigneter, da unterjährige Änderungen in der Endabrechnung Berücksichtigung finden und damit unterjährige aufwändige Korrekturen und damit Verwaltungsverwand vermieden werden kann (Maßnahmenkatalog, pflichtigen An- und Abmeldungen, Wechsel der Betreuungsformen)
8. die aktive Verhandlungsbeteiligung ist sehr zu begrüßen, da den Kommunen damit eine Steuerungsmöglichkeit eröffnet wird. Es handelt sich damit jedoch um ein nicht ausreichend wirkungsvolles Instrument, da viele Bestandteile der Entgelte nur sehr gering beeinflussbar sind (Tarifabschlüsse, Fixkosten Gebäude, Investitionen, Auswirkung neuer Landesrahmenvertrag). Zugang zu den für die Verhandlung erforderlichen Informationen / Dokumenten zur Bewertung z.B. eines evtl. Einnahmen-Ausgaben-Überschusses, Realisierung sonstiger Erträge wie Spenden, etc. Erforderlich ist daher zwingend die Festlegung der erforderlichen Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zur Kostendämpfung in der Kindertagesförderung.
9. kontinuierliche Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in Hinblick auf bedarfsgerechte Kindertagesstätten- und Hortplätze unter aktiver Beteiligung der jeweiligen Gemeinde, aktive Beteiligung der Kommunen an den Qualitätsnormen in der Kita (Personalschlüssel, sächliche Ausstattung), alle an der Finanzierung einer Kita beteiligten Parteien (Land, örtlicher Träger und Gemeinde) müssen als gleichrangige Partner in Hinblick auf die Entwicklung der Kosten einer Kita Einfluss nehmen können, Umsetzung einer finanziellen Beteiligung der Eltern entsprechend Maßnahmenkatalog über § 29 KiföG, Kostenbeteiligung des Landes in den letzten zwei Jahren zu erhöhen und differenzierte Modelle zu erarbeiten, die das Alter der Kinder und steigende Bildungs- und Förderansprüche im Vorschulalter berücksichtigen

10. wie vorher geschildert
11. Ausgleich der entstehenden Mehrkosten für die Kommunen
12. Nein, siehe Punkt 2, 4
13. Artikel 2 aus Drucksache 8/4384 berücksichtigt ausschließlich die Änderung des § 11 Absatz 2 Satz 2 wie folgt: „... dies gilt nicht im Haushaltsjahr 2025“. Die Änderung beinhaltet keine Pauschalermächtigung für alle kommenden Wirtschaftsjahre.
14. als Kommune nicht aussagefähig
15. als Kommune nicht aussagefähig
16. als Kommune nicht aussagefähig
17. Die Stadt Grimmen schließt sich dazu der Stellungnahme des Städte- und Gemeindetag M-V e.V. vom 10.12.2024 an.

Behnke, Jana

Von: André Wendel - Stadt Grimmen <andre_wendel@grimmen.de>
Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 15:31
An: Behnke, Jana
Cc: 'Marco Jahns - Stadt Grimmen'
Betreff: AW: Einladung zur Anhörung zum Gesetzes zur "Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in M-V" am 09.01.25
Anlagen: Beantwortung Fragenkatalog Landtag zur Drucksache 8 4384.docx

Sehr geehrte Frau Behnke,

im Auftrag vom Bürgermeister Herrn Jahns sende ich Ihnen als Anlage die uns mögliche Beantwortung der Fragen aus Ihrer E-Mail vom 17. Dezember 2024.

Ich wünsche Ihnen erholsame Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

André Wendel
Fachbereichsleiter Interner Service

Stadt Grimmen, Markt 1, 18507 Grimmen
Grimmen - merk würdig schön
Tel.: +49 38326 47 228
Fax : +49 38326 47 255
andre_wendel@grimmen.de
hauptverwaltung@grimmen.de
<http://www.grimmen.de>

Von: Behnke, Jana <jana.behnke@landtag-mv.de> **Im Auftrag von** - pa7mail (Bildungsausschuss)
Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2024 08:23
An: 'marco_jahns@grimmen.de' <marco_jahns@grimmen.de>
Cc: Thomsen, Katrin <katrin.thomsen@landtag-mv.de>
Betreff: Einladung zur Anhörung zum Gesetzes zur "Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in M-V" am 09.01.25

Sehr geehrter Herr Jahns,

beigefügt erhalten Sie die o.g. Einladung zur Anhörung am 09.01.25.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Jana Behnke

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Bürosachbearbeiterin im Sekretariat des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin

19053 Schwerin
Telefon 0385/525 1571
Telefax 0385/525 1575

